OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800637/3/Bm/AK**

Datum: **Linz, 26. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der Mag. pharm. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 26. Juni 2025, GZ: BHSE/925150006904/25, wegen einer Übertretung nach dem Preisauszeichnungsgesetz (PrAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro herabgesetzt wird, die Ersatzfreiheitsstrafe bleibt unverändert. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Beitrag der Beschwerdeführerin zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde beträgt 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. Juni 2025, GZ: BHSE/925150006904/25, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 4 Abs. 1 PrAG eine Geldstrafe in der Höhe von 620 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde der Bf zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 26.02.2025, 08:10 Uhr
Ort: B-Platz

Sie haben als § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche und Inhaberin der ‚C__, Standort in B-Platz, nachstehende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Bei einer Überprüfung durch ein Prüforgan des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung wurde am 26.02.2025 festgestellt, dass in der ‚C__ in B-Platz, das Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) nicht eingehalten wurde, indem § 2 Abs. 1 iVm. § 4 Abs. 1 PrAG übertreten wurde. Die Preise der Waren konnten nur mittels Scanner-Terminal festgestellt werden, obwohl eine ausschließliche digitale Preisauszeichnung mittels Ablesung bei einem Scanner-Terminal nicht zulässig ist. Unternehmer haben die Preise für Sachgüter auszuzeichnen, sofern diese sichtbar ausgestellt sind oder in den Geschäftsräumlichkeiten in anderer Weise zum Verkauf bereitgehalten werden. Die Preise sichtbar ausgestellter Sachgüter sind so auszuzeichnen, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und zuordnen kann. Dies gilt auch für Sachgüter, die durch Automaten vertrieben werden.
Es sind zwei Scanner-Terminals zur Preisauskunft aufgestellt. Eine weitere Preisauszeichnung an den Regalen fehlt. Lediglich bei den Aufstellern und verschiedenen Waren ist eine Preisauszeichnung angebracht."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen vorgebracht, die Behörde verkenne, dass § 4 Abs. 1 PrAG keine bestimmte Form der Preisauszeichnung vorschreibe, sondern lediglich fordere, dass die Preise für ausgestellte Sachgüter leicht lesbar und zuordenbar sein müssten. Weder dem Wortlaut noch der Systematik oder dem Zweck des PrAG lasse sich entnehmen, dass ausschließlich eine unmittelbare physische Preiskennzeichnung an oder unmittelbar bei der Ware zulässig wäre. Vielmehr erlaube die Vorschrift auch moderne technische Lösungen, sofern diese eine klare, einfach zugängliche und verständliche Preisinformation sicherstellen würden. Im gegenständlichen Fall erfolge die Preisauszeichnung in der Apotheke über mehrere sogenannte Scanner-Terminals, die gut sichtbar aufgestellt, leicht zugänglich und intuitiv zu bedienen

seien. Diese Terminals würden es jedem durchschnittlich aufmerksamen Kunden ermöglichen, den Preis eines Produktes rasch und eindeutig festzustellen, indem der Strichcode oder die Produktnummer eingescannt werde. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft vertrete jedoch die Ansicht, das gesetzliche Erfordernis der leichten Zuordenbarkeit verlange einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zwischen Produkt und Preisauszeichnung, sodass der Verbraucher keine Ortsveränderung vornehmen müsse, um den Preis in Erfahrung zu bringen. Auf diese - aus der Sicht der Bf unzutreffende - Rechtsauffassung dürfte sich die belangte Behörde in ihrer rechtlichen Beurteilung stützen. Abgesehen davon, dass die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht bindend sei, stehe sie auch inhaltlich nicht mehr in Einklang mit den Entwicklungen des Verbraucherverhaltens und den technischen Möglichkeiten, die sich seit Inkrafttreten des PrAG im Jahr 1992 erheblich verändert hätten. Das Konsumverhalten habe sich in den vergangenen Jahrzehnten zweifellos grundlegend gewandelt. Heute seien Verbraucherinnen und Verbraucher daran gewöhnt, Scanner-Terminals zu verwenden, um Informationen zu einem Produkt - einschließlich des Preises - abzurufen. Selbst weniger technikaffine Personen würden moderne Scanner-Terminals problemlos bedienen können, da diese benutzerfreundlich und in der Handhabung selbsterklärend und intuitiv gestaltet seien. Zudem würden Scanner-Terminals einen wichtigen Beitrag zur digitalen Barrierefreiheit leisten. Sie würden häufig eine bessere Lesbarkeit der Preisinformation bieten, da die Anzeige größer und kontrastreicher sei als bei herkömmlichen Preisschildern im Regal. Gerade für Personen mit beeinträchtigtem Sehvermögen stelle dies eine deutliche Verbesserung dar. Die Preisauszeichnung über Scanner-Terminals erfülle daher die Anforderungen des PrAG in vollem Umfang. Sie ermögliche es dem durchschnittlich aufmerksamen Verbraucher, den Preis einer Ware leicht zu erfahren und eindeutig zuzuordnen. Damit werde der Schutzzweck des PrAG - die Sicherstellung von Preiswahrheit, Preisklarheit und Preistransparenz - vollständig erreicht. Verwunderlich sei, dass die Verwendung der Terminals erst jetzt beanstandet werde, obwohl die Apotheke seit der Installation der Geräte im Jahr 2005 regelmäßig behördlich überprüft worden sei, ohne dass dabei Verstöße gegen das PrAG festgestellt worden wären. Hinzu komme, dass die Anbringung der Scanner-Terminals damals unter Einbindung der zuständigen Behörde erfolgt sei. Diese habe lediglich für einen Übergangszeitraum die Anbringung von Hinweisschildern gefordert, die auf die elektronische Preisauszeichnung über die Terminals hinweisen würden. Vor diesem Hintergrund sei es umso weniger nachvollziehbar, dass nun ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 PrAG behauptet werde. Selbst wenn der Bf eine rechtswidrige Verletzung des PrAG angelastet werden könnte, erscheine die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 620 Euro unter Abwägung der Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes sowie unter Berücksichtigung des Grades des Verschuldens als zu hoch bemessen. Die Vorschriften des PrAG seien auslegungsbedürftig und würden insbesondere hinsichtlich der konkreten Form der Preisauszeichnung inhaltlich sehr vage bleiben. Eine höchstgerichtliche Judikatur zur konkreten Ausgestaltung der

Preisauszeichnung würde nicht vorliegen. Im vorliegenden Fall sei ausschließlich die konkrete Art und Weise der Preisauszeichnung strittig, nicht jedoch das Vorliegen einer Preisauszeichnung an sich. Hinzu komme, dass die Verwendung der Scanner-Terminals durch die Behörde über nahezu zwei Jahrzehnte hinweg ohne Beanstandung geduldet worden sei. Unter diesen Umständen habe die Bf annehmen können, dass ihr Verhalten rechtmäßig sei. Außerdem sei offensichtlich übersehen worden, dass die Bf zum Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten sei und damit ein Milderungsgrund vorliege. Unter Beachtung dieser Umstände sei der Unrechtsgehalt der Tat insgesamt als gering einzustufen.

Es werden daher die Anträge gestellt,
das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1. das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Strafverfahren einstellen, in eventu
2. das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG einstellen, in eventu
3. das angefochtene Straferkenntnis abändern und die Strafhöhe schuld- und tatangemessen herabsetzen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) mit Schreiben vom 21. Juli 2025 zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

3.1. Mit Beschluss des Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses des LVwG Oö. vom 20. Mai 2026, GZ: LVwGI-2025-421817/13/Fi/WIS, wurde unter anderem das gegenständliche Verfahren der Richterin Mag. Bergmayr-Mann wegen Verhinderung gemäß § 10 Abs. 4 Oö. LVwGG abgenommen und aufgrund der geltenden Geschäftsverteilung der nunmehr entscheidenden Einzelrichterin zugewiesen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wird von der Bf nicht bestritten, sondern die rechtliche Beurteilung in Zweifel gezogen.

4.1. Nachstehender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Am 26. Februar 2025 wurde die „C__" im Standort B-Platz, durch ein Prüforgan des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, im Hinblick auf die Preisauszeichnung überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass in den Betriebsräumlichkeiten zwei Scanner-Terminals zur Preisauskunft aufgestellt sind,

an denen die Preise der Waren durch die Kunden festgestellt werden können. Die Preisauszeichnung erfolgte ausschließlich digital über mehrere sogenannte Scanner-Terminals; durch Einscannen des Strichcodes oder der Produktnummer der einzelnen Produkte erfolgt die Preisinformation. Eine weitere Auszeichnung der Warenpreise an den Regalen fehlte.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf den im Akt einliegenden Kontrollbericht über die vom Prüforgan des Amtes der Oö. Landesregierung am 26. Februar 2025 bei der gegenständlichen Apotheke vorgenommene Überprüfung und wird in dieser Form von der Bf nicht bestritten. Die Feststellungen über die Preisinformation ergeben sich aus dem Beschwerdevorbringen.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) haben Unternehmer die Preise für Sachgüter auszuzeichnen, sofern diese
1. sichtbar ausgestellt sind oder
2. in den Geschäftsräumlichkeiten in anderer Weise zum Verkauf bereitgehalten werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 PrAG sind die Preise sichtbar ausgestellter Sachgüter so auszuzeichnen, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und zuordnen kann. Dies gilt auch für Sachgüter, die durch Automaten vertrieben werden.

Nach § 15 Abs. 1 leg.cit. begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis 1.450 Euro zu bestrafen ist, wer seine Pflicht zur Preisauszeichnung gemäß den §§ 1, 2, 4 und 6 bis 13 oder den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht erfüllt oder einen höheren als den ausgezeichneten Preis verlangt, annimmt oder sich versprechen lässt.

5.2. Im Grunde des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass bei der gegenständlichen Apotheke im Standort B-Platz, die in den Regalen ausgestellten Sachgüter zum Tatzeitpunkt keine direkte Preisauszeichnung aufwiesen. In den Geschäftsräumlichkeiten sind zwei Scanner-Terminals aufgestellt, bei denen der Kunde die Verpackung mit dem aufscheinenden Code einliest und dann den Preis angezeigt bekommt. Zur Frage, ob es sich hierbei um eine gültige Preisauszeichnung nach dem PrAG handelt, wurde vom (damaligen) Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft folgende Stellungnahme abgegeben:
„Bei der Auszeichnung der Verkaufspreise von Sachgütern, die Verbrauchern von Unternehmern gewerbsmäßig angeboten werden, gilt das Preisauszeichnungsgesetz (s. § 1 Abs. 1 Z 1 PrAG bzw. die umgesetzte Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise).

I. Nach Art. 1 RL 98/6/EG ist es Ziel der Preisauszeichnung, in den EU-MS hins. aller Angaben des Verkaufspreises ‚bei Erzeugnissen, die Verbrauchern von Händlern angeboten werden', eine ‚genaue, transparente und unmissverständliche Information der Verbraucher über die Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse' sicherzustellen (ErwG 2 RL). Nach Art. 4 Abs. 1 RL 98/6/EG haben die Verkaufspreise (...) ‚unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar' zu sein.
II. In Umsetzung der RL 98/6/EG haben nach § 2 Abs. 1 PrAG Unternehmer die Preise für Sachgüter auszuzeichnen, sofern diese ‚sichtbar ausgestellt sind' (Z 1) ‚oder in den Geschäftsräumlichkeiten in anderer Weise zum Verkauf bereitgehalten werden' (Z 2). - Auch für Apotheken gilt nach (§ 2 Abs. 1 Z 1 iVm) § 4 Abs. 1 PrAG, dass die ‚Preise sichtbar ausgestellter Sachgüter so auszuzeichnen (sind), dass ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und zuordnen kann.' (Vgl. RV 337 BlgNr. XVIII. GP; Kommentar Preisauszeichnung, 2002, S 102).
Sichtbar ausgestellt bedeutet, dass sich der Kunde selbst ‚über Aussehen und Beschaffenheit des Sachgutes' (zB in Schaukästen, Vitrinen oder Regalen in den Geschäftsräumlichkeiten) ‚durch näheres Betrachten informieren' kann.
Das Wort Betrachter schließt ein, dass von derjenigen Stelle, von der das Sachgut betrachtet werden kann (etwa in einem Regal), der für dieses Sachgut verlangte Preis leicht festgestellt werden kann, ohne dass eine Ortsveränderung notwendig ist, um den Preis zu erfahren. ‚Der Preis muss dann auf den ersten Blick ersichtlich sein, wenn der Verbraucher nicht durch nähere Betrachtung und auch Anfassen des Sachgutes den Preis erfahren kann.'
D.h., dass eine ausschließliche digitale Preisauszeichnung mittels Ablesung bei einem Scanner-Terminal nur dann zulässig wäre, wenn sie diesen gesetzlichen Kriterien (§ 2 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 1 PrAG) entspräche! - Jedoch wird weder mit Scanner-Terminals, bei denen der Kunde nach wenigen Schritten zum Decoder die Verpackung (EAN-Code) mit dem Code einliest und erst dann den Preis angezeigt bekommt, noch selbst etwa mit Smartphones (- Preis ja erst mit Eingabe QR-Code lesbar -) diese ‚leichte Lesbarkeit' sichergestellt. Der QR- oder sonstige Code selbst ist ohne Hilfsmittel nicht lesbar. Weiters könnte für technisch nicht versierte Personen das Ablesen der Preise mittels eines Scanner-Terminals im Geschäft nur erschwert oder gar nicht möglich sein. Hier ist Barrierefreiheit sicherzustellen. - Manche Kunden könnten im Übrigen die ausschließliche Möglichkeit zur Preisablesung an Scanner-Terminals ablehnen und zwecks leichteren Preisvergleichs[1] auf die Angebote von Online-Apotheken umsteigen.
Unter Zugrundelegung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen des PrAG, der Kommentare, unseren Diskussionen bei der Preisauszeichnungstagung sowie ho. rechtlicher Beurteilung vom 24.5.2024 (GZ 2024-0.386.232), bleibt diese bisherige Rechtsansicht des BMAW (- vorbehaltlich anderslautender höchstgerichtlicher Entscheidungen hierzu -) zu Ihrer Frage aufrecht.

Dieses Schreiben betrifft die Preisauszeichnung und nicht den Einsatz von Scanner-Terminals, Decodern oder Smartphones für andere Informationen.

[1]*Vgl.: Gem. Art. 1 Richtlinie 98/6/EG sollte jedenfalls ‚ein Preisvergleich erleichtert werden.'"*
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Auch wenn - wie von der Bf zu Recht vorgebracht - die Rechtsansicht des (damaligen) Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaftf für das LVwG Oö. nicht bindend ist, folgt das LVwG Oö. dieser Ansicht aus folgenden Gründen:

Der Zweck der Normen der Preisauszeichnung liegt darin, dass sich der Konsument leicht und durch bloße Beobachtung der für die Allgemeinheit vorgenommenen Preisersichtlichmachung und nicht erst durch Rückfragen im Geschäft über den aktuellen Preis informieren kann und damit die Möglichkeit hat, unbeeinflusst vom Personal umfassende Preisvergleiche und sonstige für ihn wichtige Überlegungen anzustellen und insofern seine Entscheidung über den Geschäftsabschluss nach sachlichen Gesichtspunkten zu treffen. Das heißt, das Gesetz verfolgt das Ziel der Preisklarheit. Der Kunde muss im Handel die Möglichkeit haben, Preise auf einen Blick zu erfassen, um Produkte barrierefrei miteinander vergleichen zu können.
Dementsprechend hat der Gesetzgeber für die Preisauszeichnung in § 4 Abs. 1 PrAG bestimmte Kriterien festgelegt. Demnach muss der durchschnittlich aufmerksame Betrachter die Preise leicht lesen und zuordnen können. In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass das Wort „Betrachter" einschließt, dass von derjenigen Stelle, von der das Sachgut betrachtet werden kann (etwa vor der Auslage oder im Geschäft vor einem Regal), der für dieses Sachgut verlangte Preis leicht festgestellt werden kann, ohne dass eine Ortsveränderung notwendig ist, um den Preis zu erfahren. Das Kriterium „leicht lesbar" ist dann gegeben, wenn Konsumenten den Preis ohne Mühe, ohne optische Hilfsmittel und ohne Befragung des Personals direkt im Vorbeigehen erfassen können. Eine solche Zuordenbarkeit ist bei einer ausschließlich digitalen Preisauszeichnung mittels Ablesung bei einem Scanner-Terminal nicht gegeben. Der Bf wird zugestimmt, dass sich das Verbraucherverhalten seit dem Inkrafttreten des PrAG geändert hat. Nichtsdestotrotz ist gegenständlich vom klaren Wortlaut des § 4 Abs. 1 PrAG auszugehen, der eine leichte Zuordenbarkeit und einfache zugängliche Preisinformation sowie -vergleichbarkeit verlangt, was gegenständlich bei einem Einscannen des Strichcodes oder der Produktnummer nicht gegeben ist, da die Daten nur isoliert pro Produkt abgerufen werden können und eine synoptische Übersicht fehlt. Zudem führen Scanner-Terminals zu einem erhöhten kognitiven Aufwand beim Kunden, da Preise sukzessive abgefragt und im Gedächtnis behalten werden müssen, statt sie direkt vergleichen zu können. Nicht zu übersehen ist auch, dass diese Form der Preisauszeichnung für ältere Kunden eine Barriere darstellen kann, da diese Generation im Umgang mit digitalen Systemen oft noch weniger routiniert ist bzw. eine geringere IT-Affinität vorliegt.
In Gesamtbetrachtung ist daher davon auszugehen, dass bei ausschließlicher Auszeichnung der Preise über Scanner-Terminals die in § 4 Abs. 1 PrAG festgelegten

Kriterien nicht erfüllt werden, weshalb der objektive Tatbestand des § 15 Abs. 1 PrAG verwirklicht wurde.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Soweit die Bf vorbringt, dass die Verwendung der Scanner-Terminals durch die Behörde über mehrere Jahrzehnte hinweg ohne Beanstandung geduldet worden sei, ist auszuführen, dass dies keinen Schuldausschließungsgrund darstellt. Bloßes Schweigen oder Unterlassen eines Behördenhinweises macht eine Tat nicht straflos. Ein Strafausschließungsgrund liegt nur vor, wenn ein gesetzlich anerkannter Ausschlussgrund gegeben ist. Ebenso wenig ist das ein Grund, von keinem oder geringem Verschulden auszugehen. Ein Verschulden mindern oder entfallen lassen würde eine aktive behördliche Mitwirkung bzw. eine klare Auskunft erfordern. Dass eine solche eindeutige Auskunft der Behörde vorliege, wurde von der Bf nicht nachgewiesen.
Soweit die Bf auf vorgenommene behördliche Überprüfungen verweist, ist ergänzend auszuführen, dass diese Prüfungen nicht nach dem PrAG, sondern nach dem Apothekengesetz bzw. der Apothekenbetriebsordnung stattfinden, die einen anderen Regelungsinhalt aufweisen.

Das Vorbringen der Bf reicht nicht aus, um sie von ihrem Verschulden zu befreien.

6. Zur Strafbemessung ist auszuführen:

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe in der Höhe von 620 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 1.450 Euro verhängt. Ausgehend von der Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich der einfachen Möglichkeit der Preisvergleiche und dem mühelosen Erhalt von Preisinformationen, und unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Bf erscheint grundsätzlich die verhängte Geldstrafe als tat- und schuldangemessen. Geht man von der Unbescholtenheit der Bf aus, hält es das LVwG Oö. für gerechtfertigt, die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro herabzusetzen, zumal auch zu berücksichtigen ist, dass grundsätzlich nicht von einer gänzlich fehlenden Preisauszeichnung, sondern von einem erschwerten Zugang zu derselben auszugehen ist.
Die von der belangten Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe bleibt auch unter Berücksichtigung der herabgesetzten Geldstrafe weiterhin verhältnismäßig.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Beschuldigten gering sind. Gegenständlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Fehlt es aber an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht. Ebenso wenig kommt eine Ermahnung in Frage.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den

an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier